

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 9 (1991)

Artikel: Sexualdelinquenz in Österreich. II. Teil, Kriminologie und Opferschutz im Verfahren

Autor: Schmölzer, Gabriele

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SEXUALDELINQUENZ IN OESTERREICH (II. TEIL) KRIMINOLOGIE UND OPFERSCHUTZ IM VERFAHREN

Gabriele Schmölzer

I. Schuld und Täterpersönlichkeit im Sexualstrafrecht

Das österreichische Strafgesetzbuch basiert auf dem sog. **Schuldprinzip** (§ 4 StGB), wobei man unter "Schuld" die Vorwerfbarkeit einer Handlung versteht. Das StGB sieht die Schuld darin, dass der Täter im einzelnen Fal anders gehandelt hat, als er hätte handeln sollen und können. Der **Schuldbegriff** ist also grundsätzlich auf eine Einzeltatschuld, nicht auf eine Lebensführungsschuld bezogen.

Basis der Vorwerfbarkeit einer Handlung stellt - i.S. eines psychisch-biologischen Schuldelements - die Zurechnungsfähigkeit des Täters dar. Diese ist nur dann gegeben, wenn der Täter die Fähigkeit hat, das Unrecht seiner Tat einzusehen - Diskretionsfähigkeit - und in der Lage ist, nach dieser Einsicht zu handeln - Dispositionsfähigkeit (Steuerungs- oder Hemmungsvermögen).

Fehlt eine dieser Fähigkeiten zum Tatzeitpunkt und ist dies bedingt durch eine Geisteskrankheit (z.B. Psychosen, aber auch Epilepsie sowie "schwere Persönlichkeitsverzerrungen und Affekte, die als Psychopathien zu bezeichnen sind"¹⁾), durch Schwachsinn (Idiotie usw.), durch eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung (volle Alkoholisierung, Fieberdelirien) oder durch andere schwere, einen der vorgenannten Zustände gleichwertigen seelischen Störungen, so liegt Zurechnungsfähigkeit vor. Somit ist eine Bestrafung mangels Schuld ausgeschlossen.

Zu dieser letztgenannten Gruppe der schweren seelischen Störungen gehören neben schweren Neurosen auch schwere Triebstörungen und Affekte sowie tiefgreifende Persönlichkeitsverletzungen (Psycho-pathien). Ein blass hemmungsloser Affekt oder eine verminderte Hemmfähigkeit gegenüber sexuellen Antrieben begründen noch keine Zurechnungsfähigkeit. Auch eine besondere Triebstärke, verbunden mit abnormem Sexualverhalten und

1) OeJZ-LSK 1979/323 zu § 11 StGB.

verstärkter Aggressivität (Lustmord), bedingt an sich noch nicht Zurechnungsunfähigkeit, solange nicht die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit des Täters aufgehoben oder wenigstens entscheidend eingeschränkt sind.²⁾

Die Beantwortung dieser Frage der Zurechnungsfähigkeit ist eine Rechtsfrage, die der Richter in der Regel wohl unter Heranziehung von Sachverständigengutachten aus den Bereichen der Psychiatrie und Psychologie lösen wird.

Wie schon im 1926 erschienenen "Handwörterbuch der Sexualwissenschaften"³⁾ eindringlich postuliert wurde, "muss die Sexualfrage bei der Zurechnungsfähigkeit und Schuld stets sorgfältig beachtet werden".

Soweit zur strafrechtsdogmatischen Verankerung der Problematik der Sexualdelinquenz im allgemeinen Verbrechensaufbau.

Will man nun eine Umschreibung der Tätergruppe, die strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit Sittlichkeit und/oder Sexualität setzt, finden, so ist dies bereits aus juristischer Sicht problematisch:

- Spricht man vom "*Sittlichkeitsverbrecher*"⁴⁾, so handelt es sich um einen strafrechtlichen Typ, der durch das angegriffene Rechtsgut - zumindest nach der formalen Systematik des StGB - gekennzeichnet ist: zu diesem gehört z.B. auch der gewerbsmässige Zuhälter (finanzielle, nicht sexuelle Aspekte des Täters), nicht aber der Lustmörder, der sadistische Körperverletzer oder der fetischistische Dieb⁵⁾ (sog. "*larvierte*" oder "*maskierte*" Sexualdelikte).

Mit dieser Bezeichnung erfasst man die Täter der §§ 201 ff StGB, seien sie sexuell motiviert oder nicht.

- Eine andere Möglichkeit wäre es, jeden Kriminellen, dessen Tat auch nur mittelbar aus der Sexualsphäre erwächst, als "*Sexualverbrecher*"

2) SSt 44/28.

3) Marcuse (Hrsg.), Handwörterbuch der Sexualwissenschaft, 2. Auflage, A. Marcus und E. Webers Verlag, Bonn (1926), 708.

4) Rattenhuber, Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, Wiegandt, Leipzig (1939).

5) Seelig/Bellavic, Lehrbuch der Kriminologie, 3. Auflage, Kienreich, Graz (1963), 114 f.

zu bezeichnen (z.B. Mord aus Eifersucht). Nach *Wulffen*⁶⁾ sind Sexualverbrecher solche, "deren tiefste und feinste Wurzeln irgendwo in die Sexualsphäre des Menschen hinabgehen". Er kam auf diese Weise zu einem neuen Typ des Sexualverbrechers, zu dem fast alle sog. "grossen Verbrecher" gehören; denn es sei in Wahrheit in zahlreichen Fällen nicht der individuelle Selbsterhaltungstrieb, der menschliche Egoismus, der wirklich verbrechensanregende Faktor, sondern der Geschlechtstrieb (vgl. *Hebbel*, Tagebücher 1863: "Es ist erstaunlich, wie weit man alle menschlichen Triebe auf einen einzigen zurückführen kann.").

Diese Herleitung mag im Lichte der damaligen Zeit (Beginn des 20. Jahrhunderts) zwar verständlich erscheinen, wird jedoch mit *Seelig* als zu weitreichend zu kritisieren sein.

Die Gegenüberstellung der termini Sittlichkeitsverbrecher: Sexualverbrecher mag vor Augen führen, dass kriminologische und juristische Typologie nicht identisch sind bzw. sein können.

Dem Rechnung tragend wurde von *Schneider*⁷⁾ zwischen "*sexuell motivierter Kriminalität*" und "*Sexualkriminalität*" unterschieden.

Für erstere kennzeichnend ist der Verstoss gegen jedwede strafrechtlich anerkannte Verhaltensnorm, der zur Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes begangen wird (z.B. Lustmord etc., Brandstiftung aus sexuellen Motiven).

Demgegenüber fallen unter den Begriff der Sexualkriminalität Verletzungen strafrechtlich anerkannter Sexualnormen. Nicht jeder Verstoss gegen Sexualnormen muss auch notwendigerweise sexuell motiviert sein, z.B. wirtschaftliche Ausnutzung der Sexualität (Zuhälterei, Kuppelei).

Diese beiden Gruppen überschneiden sich in der "*sexuell motivierten Sexualkriminalität*".

Aus der Gerichtspraxis sei vielleicht noch auf folgende terminologische Diskrepanz hingewiesen: Findet man in ein und demselben Strafverfahren im

6) *Wulffen*, Der Sexualverbrecher, Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Aerzte, Langenscheidt, Berlin-Grosslichtenfelde (1910) 2.

7) *Schneider*, Ursula/*Schneider*, Hans Joachim, Sexualkriminalität, in: Schneider (Hrsg.), Kindlers "Psychologie des 20. Jahrhunderts", Kriminalität und abweichendes Verhalten, Band 1, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel (1983) 334.

psychiatrischen Gutachten zur Frage der Zurechnungsfähigkeit die Ausdrücke "Triebtäter" und "Sexualdelinquent", so spricht der Jurist von eben dieser Person als "Sittlichkeitstäter".

Wie auch immer man nun dieses Spannungsfeld von Sexualität und Strafrecht bezeichnen möchte, so ist es inhaltlich wohl interessanter, welche Palette von Erklärungsansätzen und Tätertypologien seitens der verschiedensten Wissenschaftszweige angeboten werden.⁸⁾:

Bereits im 19. Jahrhundert wurden Sittlichkeitsverbrecher wie auch sexuelles und sexualpathologisches Verhalten empirisch und theoretisch untersucht: unzählige Detailstudien wurden veröffentlicht. Die Forscher in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sahen sich insgesamt als einen Neubeginn an, so konträr ihre Ansätze und Auffassungen auch gewesen sein mögen: anthropologisch - biologische Auffassungen standen sozioökonomischen Ideen gegenüber, während die Psychiatrie auf Zusammenhänge von Geisteskrankheit und Kriminalität hinwies. Die Erforschung der Sexualität blieb jedoch nicht unberührt von etablierten Moralvorstellungen. Die Zurückhaltung der Forscher in ihren Publikationen ging z.B. so weit, dass *Kaan* seine "*Psychopathia sexualis*" 1844 bewusst in lateinischer Sprache veröffentlichte.

Auch lagen bereits statistische Erfassungen der Sexualdelinquenz vor - sog. "Moralstatistiken" (1868 - 1873). Anhand dieser wurde z.B. ein gesteigertes Vorkommen von Notzucht in den Monaten Mai, Juni und Juli konstatiert.

Keine Auskunft gaben statistische Berichte jedoch über die Verbreitung geisteskranker Sittlichkeitsverbrecher.

Die Ursachen der einzelnen Sexualdelikte wurde für recht unterschiedlich gehalten, jedoch zeigte sich bereits multifaktorielles und nicht monokausales Denken (Veranlagung als wichtige Voraussetzung neben Faktoren wie Jahreszeit, Alter, Geschlecht, Rasse, soziale Lage, Alkohol, Beruf, Religion); Faktoren, wie sie auch im Handwörterbuch der Sexualwissenschaft im Rahmen der "psychophysischen Organisation" dargestellt wurden.

8) Vgl. dazu *Engelhardt*, Sittlichkeitsdelinquenz in Wissenschaft und Literatur der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hess/Störzer/Streng (Hrsg.), Sexualität und soziale Kontrolle, Beiträge zur Sexualkriminologie, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg (1978) 141 ff.

Die *Physiognomie von Lavater* und die *Phrenologie von Gall* haben die biologisch-medizinischen Vorstellungen von Sittlichkeitsdelikten gefördert; es wurde versucht, Zusammenhänge zwischen Schädelform, dem Gehirn als Sitz sexualpathologischen Verhaltens und Delinquenz nachzuweisen. Zentral war der Begriff der "moral insanity" ("folie morale").

Als Einschnitt ist wohl *Krafft-Ebing's "Psychopathia sexualis"* aus dem Jahre 1886⁹⁾ zu bezeichnen, obwohl sein neurologisches Funktionsmodell (die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte hänge mit der vermehrten Nervosität der Moderne zusammen) längst als überholt gelten muss. Nicht zu vernachlässigen ist jedoch, dass der psychopathologische Erklärungsansatz nicht nur in der wissenschaftlichen Entwicklung sondern auch im Populärverständnis der Öffentlichkeit eine entscheidende Rolle spielt: Der Sexualstraftäter ist der Prototyp des Psychopathen schlechthin.

Die Präzision seiner 200 Falldarstellungen war jedoch so gross, dass die von ihm benannten "Prägnanztypen", wie Sadist, Masochist und Pädophiler auch heute noch alle Typologien beherrschen; nach wie vor werden sexuelle Abweichungen nach ihrem Erscheinungsbild und nicht nach "grundlegenden Prinzipien bzw. Ursachen" eingeteilt.

In der *kriminalanthropologischen Schule von Lombroso* (*L'uomo delinquente* 1876, *La donna delinquente* 1893) erfuhren die verschiedenen Ansätze des 19. Jahrhunderts Höhepunkt und Konzentrierung.

Er sah Verbrecher als eine besondere Art von Menschen an und beschrieb ihre Anatomie und Morphologie folgendermassen:

"Sie hatten vortretende Kiefer, dichtes und krauses Haar, schief stehende Augen, kleine Schädel, fliehende Stirn und schwache Muskeln. So waren sie zur Welt gekommen: als geborene Verbrecher."

Diese sind nach *Lombroso* nicht krank, sondern ein Relikt früherer Entwicklungszustände, ein Atavismus. Etwa ein Drittel der Verbrecher soll zu diesem Typ gehören.

9) *Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung*, 3. Auflage, Enke, Stuttgart (1888); vgl. dazu *Berner/Karlick-Bolten, Verlaufsformen der Sexualkriminalität*, Enke, Stuttgart (1986) 44 f.

Ausserdem sei alles Verbrechen der Frau - oder zumindest ein grosser Teil - durch sexuelle Faktoren verursacht und beherrscht.

Daneben gab es Leidenschafts- und Gewohnheitsverbrecher, die von erworbenen Eigenschaften und sozialen Verhältnissen - also multifaktoriell - beeinflusst waren.

Unter den äusseren Zeichen der Sittlichkeitsverbrecher fand bei den Kriminalanthropologen insbesondere die Tätowierung Bedeutung.

Die Nachfolger *Lombrosos* berücksichtigten soziale Momente dann stärker: Nach *Ferri* gehören Sittlichkeiträuber zwar im allgemeinen zum Typ des geborenen Verbrechers, seien aber moralisch krank und in intellektueller Hinsicht nicht selten begabt.

In Gegnerschaft zur anthropologischen Schule Lombrosos verstand sich die "Französische Schule" vom *Lacassagne* (1881/1891) und *Tarde* (1886). Kultureller Zustand, soziale Lage und delinquentes Milieu, Ausbildungsgrad, berufliche Situation und wirtschaftliche Not wurden zu wesentlichen Bedingungen der Sittlichkeitsverbrechen erklärt.

Für den deutschsprachigen Raum schuf *Wulffen* (1910)¹⁰⁾ eine klassische Einteilung des von ihm definierten Begriffs des Sexualverbrechers, wobei es ihm vor allem darauf ankam zu zeigen, welche besondere Richtung der Geschlechtstrieb nahm und mit welcher psychologischen Strebung er sich assoziierte, um zum Verbrechen zu kommen.

Er unterschied vier Triebabweichungen:

- *sadistische Sexualverbrecher* (als Hauptgruppe)
(Mädchen- und Messerstecher, Besudeler, Beschmutzer, Tierquäler)
- *masochistische Sexualverbrecher*
(geschlechtliche Befriedigung im Erleiden einer grausamen oder unwürdigen Behandlung, z.B. Beleidigungen)
- *fetischistische Sexualverbrecher*
(z.B. Zopfabschneider, Haarfetischisten bis zum Lustmord)
- *Homosexuelle*

10) *Wulffen*, Der Sexualverbrecher, 5 ff.

Neben diesen Triebabweichungen unterschied er noch:

- *Sexualverbrecher auf sozialer Grundlage*
(Triebfeder zum Verbrechen entspringt dem sozialen Milieu, das in irgendwelchem Gegensatz zur geschlechtlichen Sphäre tritt; z.B. Ehebruch, Meineid des ausserehelichen Schwängerers)
- *Verbrecher aus Liebe und Liebesleidenschaft*
(Verbrecher aus erotischem Affekt, Eifersuchtsmord)

Nach anderen Gesichtspunkten teilte *Rattenhuber*¹¹⁾ ein; er sprach von *sechs ätiologischen Haupttypen*:

- *die anomale Triebrichtung*
("die eigentlich Perversen")
Pädophile (insbesondere Lehrer, Juristen, Aerzte, Künstler und Chorleiter)¹²⁾
- Sadisten
- Exhibitionisten
- Homosexuelle
- *die abnorme Triebstärke*
- *der senile Sittlichkeitsverbrecher*
(starkes geistiges erotisches Verlangen, keine adäquate Betätigung, durch Hirnarteriosklerose nicht beherrschbar)
- *Alkoholtäter*
- *Wüstlinge*
- *Delikt als Ersatzhandlung für natürliche Betätigung*

Seelig (1950) und *Bellavic* (1963) lehnen den Begriff des "Sexualverbrechers" ab und zählen zum "*Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit*" (einer ihrer acht kriminologischen Haupttypen) nur jene Kriminelle, deren Tat unmittelbare Befriedigung eines geschlechtlichen Antriebes ist, wobei dieser auf ein "normales" Sexualziel oder auf ein "perverse" gerichtet sein kann. Diesen Verbrechen ist lediglich gemeinsam, dass ihr sexuelles Wunschziel ungehemmt in die Wirklichkeit umgesetzt wird.

Dazu zählen Notzüchter, Blutschänder, Pädophile und Exhibitionisten. Davon zu unterscheiden sind jedoch der larvierte Exhibitionismus von Frauen (Tragen

11) *Rattenhuber*, Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, 76 ff.

12) Vgl. dazu *Hucko*, Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen, Goldmann, München (1974), 44 f.

auffälliger Dekolletés) und der symbolische Exhibitionismus als Mittel der Kunst (erotische Lyrik). Des weiteren gehören jedoch dazu:

Masochisten, Homosexuelle, Sodomiten und Fetischisten.

Aber auch diese tatphänomenologischen Ansätze wurden in letzter Zeit genauso für wenig brauchbar erklärt¹³⁾, wie sie als doch probatestes Einteilungskriterium bestätigt wurden.¹⁴⁾

In der neuesten kriminologischen Literatur, wie z.B. bei *Kaiser*¹⁵⁾, geht man hinsichtlich der Analyse der Sexualdelinquenz in erster Linie von den tatsächlichen Erscheinungsformen aus und unterscheidet vier Grundformen:

- *Unangepasster Handlungsmodus* (z.B. Vergewaltigung): Triebziel und -objekt entsprechen sozial anerkannten Verhaltensmustern, die gesellschaftlich normierten Grenzen der Zielverfolgung werden jedoch überschritten.
- *Abweichung vom Triebziel* (z.B. Exhibitionismus, Sexualmord).
- *Abweichung vom Triebobjekt* (Pädophilie und Homosexualität).
- *Verletzung gesellschaftlicher Tabus* (vor allem das Inzest-Tabu).

Insgesamt ist es jedoch nach wie vor umstritten, ob Sexualdelikte von bestimmten Tätertypen mit besonderen Persönlichkeitsmerkmalen begangen werden. Zum Teil wird auch nur behauptet, dass sich Sexaltäter insgesamt, also unabhängig von jedem Deliktstypus, durch typische Merkmalskombinationen von anderen Tätern bzw. Nicht-Kriminellen unterscheiden. Ferner würde es sich bei den "reinen" Sexualdelinquenten häufig um im übrigen sozial angepasste Personen handeln.¹⁶⁾

13) Benz, Sexuell anstößiges Verhalten, Dissertation, Frankfurt (1982), 143 f.

14) Berner/Karlick-Bolten, Verlaufsformen, 44.

15) Kaiser, Kriminologie, 8. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg (1989), 414.

16) Kaiser, Kriminologie⁸, 419.

II. Opferschutz im Verfahren gegen Sexualdelinquenten

Vor allem im Zusammenhang mit Sexualdelikten und um dem Gebot der Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1) nach Schutz der Privatsphäre des Opfers einer Straftat im Verfahren Rechnung zu tragen, wurden bereits vor der Reform des Sexualstrafrechts im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl 1987/605) strafprozessuale Neuregelungen geschaffen.¹⁷⁾

Dazu sind für den Bereich der sexualstrafrechtlichen Verfahren insbesondere folgende Möglichkeiten aufzuzeigen:

- *Beschränkung der Auskunft gem. § 47 a Abs. 2 StPO:*
Danach sind die im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch der Auskunftserteilung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verbrechensopfer an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches angehalten; insbesondere was die Weitergabe von Lichtbildern und solchen Daten anlangt, die zur Transparenz der Identität des Opfers in einem grösseren Personenkreis führen könnte.

Eine entsprechende Spezialbestimmung existiert

- *in § 228 Abs. 2 StPO - Einschränkung der Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung:*
Wie auch bei der Beschränkung der Auskunft zielt diese Norm darauf ab, das Bekanntwerden der Identität - hier ausdrücklich: "der durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person" - in einem grösseren Personenkreis zu verhindern (insbesondere durch rücksichtsvolle Aufnahme der Generalien). Die Aufnahme von Lichtbildern ist zwingend zu untersagen.
- Des weiteren hat ein Gerichtshof bei Ueberwiegen schutzwürdiger Interessen des Angeklagten oder eines Zeugen vor der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereich die *Oeffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschliessen - § 229 Abs. 2 StPO.*
- So ist auch die Novellierung des § 153 StPO - *Zeugniseneschlagungsrecht* - im Zusammenhang mit Sexualdelikten zu

17) Vgl. dazu Schedlberger, Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers im Strafrechtsänderungsgesetz 1987, AnwBl 1989, 465 - 475.

sehen: Abs. 2 sieht eine relative Zeugnisbefreiung für Opfer von Sexualdelikten vor, wenn sich die Fragen auf Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, sowie auf Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung für diese Person unzumutbar erscheint, richten.

Die Aussage muss nur dann erfolgen, wenn sie wegen ihrer besonderen Bedeutung unerlässlich ist; dann wird jedoch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit gem. § 229 Abs. 2 StPO zu berücksichtigen sein.

- Ausserdem besteht ein *Frageverbot in Bezug auf Umstände aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Zeugen* - außer diese Fragen sind unumgänglich notwendig (§ 166 Abs. 2 StPO).
- Eine durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzte Person hat nun - ähnlich wie Unmündige, psychisch Kranke oder geistig Behinderte - *das Recht, in Anwesenheit einer Vertrauensperson vernommen zu werden* - § 162 Abs. 2 StPO.

All diese durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 reformierten bzw. eingeführten Bestimmungen zielen insbesondere in den sexualstrafrechtlichen Verfahren darauf ab, die Privat- und Intimsphäre des Opfers nicht noch weiter zu beeinträchtigen und ihm weitere Unbill (Ansehensminderung, Belästigungen) möglichst zu ersparen. Inwieweit die Praxis der Justiz die Intentionen der - allerdings grosses Abwägungsermessen einräumenden - verba legalia entspricht, wird zu beobachten sein.